



GEMEINDE VORDERHORNBACH

Vorderhornbach 60 | 6645 Vorderhornbach

☎ +43 (0) 5632/301

✉ gemeinde@vorderhornbach.gv.at

🌐 www.vorderhornbach.at

Betreff: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 7 Gst. .146, Volksschule Gemeinde Vorderhornbach und Gst. 52/27

10.08.2026

KUNDMACHUNG

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat in seiner Sitzung vom 06.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 3.1 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022, beschlossen, den von Architektur Wasle und Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 51/2024 vom 19.06.2024, ZT Dipl.-Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Vorderhornbach vom 20.04.2026, Zahl 65/2026, Proj.Nr.: RVO-26005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 7

Planungsgebiet: Vorderhornbach

Betroffene Grundstücke: 52/27, .146 KG 86039 Vorderhornbach

Entwicklungsstempel

S2 vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen, Zeitzone z1

S2 Volksschule/Kinderbetreuung

bei gleichzeitiger

teilweisen Löschung der forstlichen Freihaltefläche (FF) gem. § 27(2)i TROG
teilweisen Löschung der ökologischen Freihaltefläche (FÖ) gem. § 27(2)j TROG

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 10.08.2026 bis einschließlich 07.09.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne und Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Vorderhornbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022 den

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Einstimmiger Beschluss

Der Bürgermeister

Gottfried Ginthe



Angeschlagen am: 10.08.2026

Abzunehmen am: 07.09.2026

Abgenommen am: